

50. 1. Ist auch beim Einbiegen nach rechts in eine andere Straße ein Fall der Vorsahrt gegeben?

2. Über die Begriffe des Überholens und des Vorbeifahrens im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

3. Verbietet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 1 StrVB., wonach die Führer von Fahrzeugen die linke Seite der Fahrbahn

nur zum Überholen benutzen dürfen, die Benutzung der linken Seite zum Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen?

Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StrVO. —) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 48. BGB. §§ 831, 839. WeimVerf. Art. 131. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) § 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1941 i. S. Deutsches Reich (Luftgaukommando) u. eine and. (Bekl.) w. Ehefrau F. (Kl.).
VI 45/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 27. August 1939 nahm die Zweitbeklagte K. die Klägerin auf deren Bitte in ihrem Kraftwagen mit, als sie von der R. R. Mlee zu der am R. Damm gelegenen Hauptwache des 6. er Fliegerhorstes fahren wollte, um dort eine Eintrittserlaubnis zu erbitten. Sie bog von der Mlee nach rechts in den Damm ein. Auf diesem hielt kurz vor der Einmündungsstelle ein Straßenomnibus, der in entgegengesetzter Richtung auf dem Damm weiterfahren wollte, auf seiner rechten Fahrseite. Als der Wagen der Beklagten K. etwa in einer Höhe mit dem Omnibus war, stieß er mit einem Kübelwagen der Luftwaffe zusammen, der an dem auf der rechten Straßenseite haltenden Omnibus links vorbeifahren wollte. Die Klägerin wurde bei dem Zusammenstoß verletzt. Sie nimmt das Deutsche Reich (den Erstbeklagten) und die Beklagte K. als Gesamtschuldner auf Ersatz der ihr entstandenen Heilungskosten in Höhe von 725,29 RM., auf Zahlung eines Schmerzensgeldes und mit einem Feststellungsantrag auf Ersatz alles weiteren ihr aus dem Unfall entstehenden Schadens in Anspruch, weil die Führer beider Wagen den Unfall durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt verschuldet hätten.

Der Erstbeklagte führt den Unfall allein auf das Verschulden der Beklagten K. zurück. Er behauptet: Der Heereswagen sei nur mit einer Geschwindigkeit von 30 km/st gefahren. Sein Fahrer habe den Omnibus an der 27 m vor der Straßeneinmündung liegenden Haltestelle überholen wollen. Da der Omnibus aber die Haltestelle um etwa 23 m überfahren habe, so habe der Fahrer des Heeres-

wagens einige Zeit neben dem Omnibus herfahren müssen. Als dieser endlich gehalten habe und der Heereswagen in seiner halben Höhe gewesen sei, sei die Beklagte R. plötzlich und unerwartet aus der Nebenstraße eingebogen und, während der Heereswagen scharf abgebremst worden sei, unbekümmert weitergefahren, weil sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf die Fahrbahn gerichtet habe. Da der R. Damm aus militärischen Gründen für gewöhnliche Fahrzeuge gesperrt gewesen sei, hätte die Beklagte R., wenn sie ausnahmsweise die Erlaubnis erhalten haben sollte, den Damm auf ein kurzes Stück zu befahren, dies nur mit allerhöchster Vorsicht tun dürfen.

Die Beklagte R. bestreitet jedes Verschulden auf ihrer Seite und behauptet, sie sei mit Schrittgeschwindigkeit eingebogen und habe den Heereswagen erst bemerken können, als sie schon eingebogen gewesen sei, und da sei ihr keine Ausweichbewegung mehr möglich gewesen.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagte R. abgewiesen und den Klageanspruch gegen den Erstbeklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, ohne über den Feststellungsantrag etwas zu sagen. Das Kammergericht hat die Berufung des Erstbeklagten und die Berufung der Klägerin, welcher der Erstbeklagte als Streithelfer gegenüber der Zweitbeklagten beigetreten ist, zurückgewiesen, aber das Urteil des Landgerichts dennoch aufgehoben und anderweit dahin erkannt, daß es 1. den Erstbeklagten zur Zahlung von 725,29 RM. nebst Zinsen verurteilt, 2. den Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Erstbeklagten dem Grunde nach für berechtigt erklärt und die Sache zur Verhandlung über die Höhe des Schmerzensgeldes an das Landgericht zurückverwiesen, 3. festgestellt hat, daß der Erstbeklagte verpflichtet sei, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, und zwar auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes bis zum Betrage von 24274,71 RM., auf Grund der Amtshaftung unbefristet.

Hiergegen hat der Erstbeklagte Revision eingelegt, und zwar für sich gegenüber der Klägerin und zugleich als Streithelfer der Klägerin gegenüber der Zweitbeklagten. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage gegen ihn abzuweisen und die Zweitbeklagte nach dem Antrage der Klägerin zu verurteilen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. 1. Mit Grund rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß nach § 13 Abs. 2 StrWG. der auf dem R.

Damm fahrende Wehrmachtswagen gegenüber dem von links aus der einmündenden R. K. Allee kommenden Wagen der Zweitbeklagten die Vorfahrt gehabt habe. Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 Str.BD., daß bei Straßen gleichen Ranges an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt hat, wer von rechts kommt, legt dem aus einer Einmündung nach rechts Einbiegenden grundsätzlich die Pflicht auf, den auf der anderen Straße von rechts kommenden Fahrzeugen die Vorfahrt zu lassen. Bei der Anwendung der genannten Bestimmung und insbesondere bei der Bemessung der aus ihr für den von links einbiegenden Verkehrsteilnehmer sich ergebenden Wartepflicht darf nicht übersehen werden, daß sich das Recht der Vorfahrt auf die ganze Fahrbahn der von rechts kommenden Straße und nicht nur auf ihre rechte Seite erstreckt, und daß der zur Vorfahrt Berechtigte nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des Reichsgerichts und insbesondere des erkennenden Senats sein Vorrecht auch durch Außerachtlassen irgendwelcher Verkehrs Vorschriften nicht verliert, auch nicht durch verkehrswidriges Fahren auf der linken Straßenseite; einen Übergang der Vorfahrt von dem Berechtigten auf den Wartepflichtigen gibt es nicht (vgl. RG. 2 D 811/36 vom 1. März 1937 in JW. 1937 S. 1346 Nr. 56 und Urteile des erkennenden Senats VI 108/39 vom 3. Januar 1940 in DR. Ausg. A 1940 S. 818 Nr. 35, VI 186/39 vom 7. Februar 1940 in GeuffArch. Bd. 94 S. 103, VI 239/39 vom 2. November 1940 in DR. Ausg. A 1941 S. 587 Nr. 13, VI 110/40 vom 14. Dezember 1940 und namentlich VI 124/40 vom 4. März 1941 in DR. Ausg. A 1941 S. 1742 Nr. 21, wo ausgesprochen ist, daß an der Entscheidung RGZ. Bd. 132 S. 102 nicht festgehalten werden könne, soweit sie ein Vorfahrtsrecht für den Fall regelwidrigen Fahrens verneinen wollte; vgl. auch die Erläuterungsbücher über Straßenverkehrsrecht in ihren Anmerkungen zu § 13 Str.BD. von Müller, 13. Aufl., Bem. 6 letzter Absatz, Floegel, 7. Aufl., Bem. 3 a letzter Absatz und Krug-Kindermann Bem. 2 Abs. 2). Der zur Gewährung der Vorfahrt Verpflichtete, der sogenannte Wartepflichtige, muß hiernach seine Geschwindigkeit so einrichten und auch sonst so vorsichtig an die Einmündung heranzufahren, daß er die Vorfahrt jedes Verkehrsteilnehmers, der auf der anderen Straße, gleichviel auf welchem ihrer Teile, von rechts kommt, unbedingt achten kann. Dies gilt auch dann, wenn er selbst nach rechts einbiegen will; er darf sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß

die ihm auf der anderen Straße etwa entgegenkommenden Fahrzeuge sich auf der für sie rechten Seite der Straße halten, ihm also die andere — für ihn rechte — Seite freilassen werden, und das um so weniger, als den anderen hinreichende Gründe, die ein Linksfahren gestatten, zur Seite stehen können. Da also auch beim Einbiegen nach rechts ein Zusammentreffen der eigenen Fahrlinie mit der Fahrlinie eines von rechts Entgegenkommenden immer als möglich berücksichtigt werden muß, solange der Einbiegende sich nicht davon überzeugt hat, daß der von rechts kommende Verkehr sich tatsächlich auf seiner rechten Fahrbahnseite hält, ist (mit Floegel Bem. 8 a. E. zu § 13 StrWB. gegen Müller Bem. 34 a) anzuerkennen, daß auch beim Einbiegen nach rechts im Fall einer Begegnung mit einem von dort Kommenden ein Vorfahrtfall gegeben ist. Daraus folgt, daß der Wartepflichtige nur dann ohne weiteres nach rechts einbiegen darf, wenn er schon vor der Einmündung freie Übersicht nach rechts auf die andere Straße hat. Andernfalls — wenn er die andere Straße nicht überblicken kann — muß er langsam und vorsichtig an die Einmündung heranzufahren und darf erst dann einbiegen, wenn er sich durch einen Blick um die zu umfahrende Ecke herum davon überzeugt hat, daß die rechte Seite der Fahrbahn für ihn frei ist.

2. Derjenige, der gegenüber dem von links Einbiegenden die Vorfahrt hat, muß zwar an sich wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Vorschrift beachten, wonach die Führer von Fahrzeugen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren haben und die linke Seite nur zum Überholen benutzen dürfen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 StrWB.), sowie die weitere Vorschrift, wonach an unübersichtlichen Straßenstellen das Überholen verboten ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3 das.). Aber diese Bestimmungen treffen den vorliegenden Fall nicht. Für den angeführten Satz in § 10 hat der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 17. Dezember 1938 (VI 196/38 in DR. Ausg. A 1939 S. 259 Nr. 31) unter Bezugnahme auf die in den Erläuterungsbüchern von Müller, 11. Aufl., und von Floegel, 4. Aufl., angeführte umfangreiche Rechtsprechung anerkannt, daß unter einem Überholen im Sinne des § 26 StrWB. vom 28. Mai 1934 ein Vordringenvorbeifahren an einem in gleicher Richtung sich auf derselben Straße bewegenden Verkehrsteilnehmer zu verstehen ist. Was dort für die Reichsstraßenverkehrsordnung von 1934 gesagt ist, muß auch für die

entsprechenden Vorschriften der jetzigen Straßenverkehrsordnung gelten. Auch sie verwenden den Ausdruck „Überholen“ nur in den Fällen, in denen der Überholte ein sich bewegender Verkehrsteilnehmer ist, und sprechen bei einem haltenden Fahrzeug nur von „Vorbeifahren“ an ihm (so § 9 Abs. 2 StrVO.). Als in Bewegung befindlich im Sinne der Straßenverkehrsordnung muß allerdings auch ein Fahrzeug angesehen werden, das seine Bewegung kurz unterbrochen hat, ohne die einem sich bewegenden Fahrzeug entsprechende Stellung auf der Fahrbahn aufgegeben zu haben, wie z. B. ein inmitten der Fahrbahn wegen eines Hindernisses kurz abstoppendes Fahrzeug, dessen Führer im nächsten Augenblick weiterzufahren beabsichtigt. Diese Ausnahme trifft aber nicht zu auf einen Omnibus, der an einer Haltestelle wie jedes andere nicht an Schienen gebundene Fahrzeug rechts herankommt und dort hält, um Fahrgäste aus- und einsteigen zu lassen. Da im vorliegenden Falle der Omnibus unstrittig in dieser Weise am rechten Rande der Fahrbahn gehalten hat, ein Vorbeifahren an ihm also kein „Überholen“ war, verbot § 10 Abs. 1 Satz 3 StrVO. dem Wehrmachtswagen das Vorbeifahren an dem haltenden Omnibus nicht.

3. Aber auch der zweite Halbsatz des ersten Satzes im § 8 Abs. 2 StrVO. stand einem Vorbeifahren nicht im Wege. Diese Vorschrift („sie dürfen die linke Seite nur zum Überholen benutzen“) muß dahin verstanden werden, daß die Worte des ersten Halbsatzes „Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen“ auch für den zweiten Halbsatz mit gelten sollen, daß also dessen Sinn dahin geht: Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, dürfen die Führer die linke Seite der Fahrbahn nur zum Überholen benutzen, oder anders ausgedrückt: sie dürfen die linke Seite außer zum Überholen nur benutzen, wenn besondere Umstände der Benutzung der rechten Seite entgegenstehen. Eine andere Auslegung würde zu Ergebnissen führen, welche die Verordnung nicht gewollt haben kann. Denn auf jeder Fahrbahn, deren Breite für nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander Raum bietet, wäre bei einer am Wortlaut haftenden Auslegung die Weiterfahrt verboten, sobald auf der für einen Verkehrsteilnehmer rechten Fahrbahnhälfte ein Fahrzeug stände, und es wäre, wenn ein Fahrzeug auf der einen, ein anderes weiterhin auf der anderen Fahrbahnhälfte hielte, die Straße für den Verkehr in beiden Richtungen gesperrt; dieselben unmöglich gewollten Ergebnisse würden eintreten,

wenn nicht haltende Fahrzeuge, sondern andere Hindernisse auf der Fahrbahn — wie etwa die Öffnung eines Einsteigeschachtes zu einem Abwässerkanal — die Benutzung der rechten Seite unmöglich machen. Das Gesagte steht ferner der Annahme entgegen, daß unter Überholen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 StrWB. auch das Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen zu verstehen sei, ganz abgesehen davon, daß kein Anhalt besteht, anzunehmen, der Gesetzgeber habe in § 8 die Unterscheidung zwischen dem Begriff des Überholens (sich in gleicher Richtung bewegender Verkehrsteilnehmer) und dem Begriff des Vorbeifahrens (an haltenden Fahrzeugen) fallen lassen, obwohl diese Unterscheidung schon in der Kraftfahrzeugverordnung vom 10. Mai 1932 und in der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 gemacht, auch von der Rechtsprechung und in den Erläuterungsbüchern berücksichtigt worden war und obwohl der Gesetzgeber an dieser Unterscheidung in den übrigen Bestimmungen auch der jetzt geltenden Straßenverkehrsordnung (vgl. einerseits § 10, andererseits § 9) festgehalten hat.

Welche der beiden Auslegungsmöglichkeiten aber auch vorzuziehen sein mag, so würde es doch jedenfalls nicht dem Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 StrWB. entsprechen, wollte man aus ihm entnehmen, daß der Wehrmachtswagen zwar den fahrenden Omnibus unter Benutzung der linken Fahrbahnseite hätte überholen, aber an dem haltenden Omnibus nicht vorbeifahren dürfen, weil er bei dessen Breite von 2,35 m auf der 6 m breiten Fahrbahn deren linke Seite benutzen müssen. Das würde dem mit den Bestimmungen des § 8 verfolgten Zweck widersprechen, eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu erzielen (Dienstsanweisung zur Durchführung der Vorschriften über Straßenverkehr vom 17. Dezember 1937 zu § 8 StrWB. Abs. 1¹⁾). Die Bestimmung darf (so Abs. 2 der Dienstsanweisung) nicht kleinlich, sondern muß verständig und ihrem Sinn entsprechend ausgelegt und angewendet werden. Wo die Abweichung von der Regel des Rechtsfahrens auf der rechten Seite vernünftig ist, weil sie dem Verkehrsbedürfnis entspricht, will auch das Gesetz sie nicht hindern. Als besondere Umstände, die eine Abweichung von der Regel gestatten, müssen in erster Linie Hindernisse auf der rechten Seite der Fahrbahn und unter ihnen insbesondere haltende Fahrzeuge aller Art angesehen werden.

¹⁾ Abgedruckt bei Müller a. a. D. zu § 8 StrWB. D. S.

4. Dürfte hiernach der Wehrmachtswagen an sich auf der linken Fahrbahnseite an dem haltenden Omnibus vorbeifahren, so hatte er gleichwohl auch hierbei die Grundregel des § 1 StrW. für das Verhalten im Straßenverkehr zu beachten, wonach jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sein Verhalten so einrichten muß, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Diese Grundregel verbot es, an dem haltenden Omnibus und der kurz hinter ihm auf der linken Seite folgenden Straßeneinmündung mit einer bei solcher Verkehrslage übermäßig großen Geschwindigkeit vorbeizufahren, verlangte aber andererseits nicht von dem Wehrmachtsfahrer, wegen der Möglichkeit des Herauskommens eines Fahrzeugs aus der Einmündung von dem Vorbeifahren ganz Abstand zu nehmen; denn das würde auf eine Entziehung der ihm zustehenden Vorfahrt und geradezu auf einen Übergang der Vorfahrt auf den nach der Verordnung Wartepflichtigen hinauslaufen. Einen solchen Übergang läßt § 13 StrW., wie oben ausgeführt wurde, auch dann nicht zu, wenn der zur Vorfahrt Berechtigte eine Verkehrsregel verletzt. Ob der Wehrmachtsfahrer dem § 1 StrW. durch übermäßige Geschwindigkeit oder sonstwie zuwidergehandelt und deshalb den Unfall mitverschuldet hat, muß erforderlichenfalls der Richter unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere des Maßes der Beeinträchtigung der Übersicht über die Fahrbahnen prüfen. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß dem Wehrmachtsfahrer die Vorfahrt zustand und daß er deshalb nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. 4 D 884/35 vom 25. Oktober 1935 in JW. 1936 S. 450 Nr. 12; RG. 2 D 811/36 vom 1. März 1937 in RGSt. Bd. 71 S. 80 [85]) damit rechnen durfte, daß ihm gegenüber wartepflichtige Verkehrsteilnehmer seine Vorfahrt achten würden; weiter muß beachtet werden, daß der Wehrmachtsfahrer erst dann zu erhöhter Vorsicht und zu Abwehrmaßnahmen verpflichtet war, wenn das Verhalten eines Wartepflichtigen berechtigten Zweifel hervorrufen mußte, ob der Wartepflichtige die Vorfahrt tatsächlich achten werde . . .

5. Auf die Vorschrift des § 48 StrW., wonach die Wehrmacht von den Vorschriften der Verordnung befreit ist, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert, kann die Revision sich im vorliegenden Falle nicht berufen, da der Erstbeklagte in den früheren

Verfahrensabschnitten keine Tatsache behauptet hat, aus der hätte entnommen werden können, daß die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung erfordert hätte; er hat vielmehr selbst erklärt, der Wehrmachtswagen sei mit einer Geschwindigkeit von nur 30 km/st gefahren, eine Behauptung, die mit der im einzelnen nicht belegten Anführung, daß für den Fahrer aus dienstlichen Gründen eiligste Fahrt geboten gewesen sei, in Widerspruch steht. Im übrigen bringt auch die Revisionsbegründung keine Tatsache vor, aus der entnommen werden könnte, daß die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben eine Verlängerung der Fahrtdauer um einige Sekunden nicht gestattet hätte.

II. 1. Die Revision meint weiter, da die Klägerin ihren Klageanspruch gegen die Zweitbeklagte selbst auf die Behauptung gestützt habe, daß die Zweitbeklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe, könne sie dem Erstbeklagten gegenüber nicht den Standpunkt vertreten, daß die Zweitbeklagte an dem Unfall schuldlos sei, sondern müsse ihre ersterwähnte Stellungnahme als vorweggenommeneß Zugeständnis gegen sich gelten lassen. Die Erklärung der Klägerin, daß die Zweitbeklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe, war jedoch nicht die Behauptung einer Tatsache, sondern eine rechtliche Schlußfolgerung aus den behaupteten Tatsachen, die zu dem Unfall geführt haben sollen. Es handelte sich also nicht um ein vorweggenommeneß Zugeständnis von Tatsachen. Der Revision ist zuzugeben, daß die Erhebung von Ansprüchen gegen den Erstbeklagten aus § 839 BGB. i. Verb. mit Art. 131 WeimVerf. und § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reiches für seine Beamten zugleich mit der Erhebung von Ansprüchen gegen die Zweitbeklagte aus § 823 BGB. rechtlich nicht begründet werden kann, da die Klägerin den Erstbeklagten aus fahrlässiger Dienstpflichtverletzung des Führers des Heereswagens nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf Schadenersatz nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Da aber das Berufungsgericht die Klägerin mit dem Anspruch gegen die Zweitbeklagte abgewiesen hat, stand vom Standpunkte seiner Entscheidung aus die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 der Verurteilung des Erstbeklagten nicht entgegen.

2. Rechtlich unhaltbar sind die Ausführungen der Revision darüber, daß die Klägerin selbst dem Erstbeklagten gegenüber für eine schuldhafte Mitverursachung des Unfalls durch die Zweitbeklagte

nach §§ 831 und 254 BGB. einzustehen habe; denn es kann nicht die Rede davon sein, daß die von der Zweitbeklagten aus Gefälligkeit in ihrem Kraftwagen mitgenommene Klägerin die Zweitbeklagte zu der Vertichtung des Führens des Kraftwagens bestellt hätte.

III. Die Revision rügt weiter Verfahrensfehler des Berufungsgerichts bei der Beweiswürdigung. (Es folgen Ausführungen, in denen Verfahrensfehler festgestellt werden.)

Die erörterten Verfahrensmängel und die Ausführungen unter I über die Vorfahrt und die mit ihr zusammenhängenden beiderseitigen Verkehrspflichten erfordern eine erneute Prüfung sowohl der Frage, ob der Erstbeklagte den Entlastungsbeweis nach § 7 RFV. erbracht hat, als auch der Frage, ob der Wehrmachtfahrer F. durch seine Fahrweise schuldhaft seine Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. verletzt hat, weiter aber auch eine Nachprüfung der Frage, ob die Haftung des Erstbeklagten wegen der über den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes hinausgehenden Schäden nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. entfällt. Denn nach dieser Bestimmung kann der Erstbeklagte über den Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes hinaus nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Klägerin nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Dies ist aber der Fall, wenn das Berufungsgericht zu Unrecht verneint hat, daß die Zweitbeklagte, deren Zahlungsfähigkeit von keiner Seite bezweifelt worden ist, durch Fahrlässigkeit den Unfall verursacht habe. Da die Klägerin sogar bei nur mitwirkendem Verschulden der Zweitbeklagten diese wegen des ganzen Schadens in Anspruch nehmen kann, entfällt die über das Kraftfahrzeuggesetz hinausgehende Haftung des Erstbeklagten nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. auch dann, wenn Verschulden beider Fahrer, der Zweitbeklagten und des F., den Unfall herbeigeführt hat. Da die unter I und III erörterten Rechtsfehler die Beantwortung der Frage, ob der Zweitbeklagten ein Verschulden zur Last fällt, beeinflusst haben, muß auch diese Frage völlig neu geprüft werden . . .

Die Notwendigkeit erneuter Prüfung der Frage, wer den Unfall der Klägerin verschuldet hat, muß zur Folge haben, daß das angefochtene Urteil auf die für die Klägerin eingelegte Revision auch insoweit aufzuheben ist, als die Klägerin mit der Klage gegen die Zweitbeklagte abgewiesen ist. Das angefochtene Urteil muß daher in ganzem Umfang aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen werden (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO.).